

Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
www.refbejuso.ch



Organisationsreglement für den kirchlichen Bezirk Seeland

Die Kirchgemeinden im neuen Kirchlichen Bezirk Seeland, gestützt auf Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)², beschliessen:

I. Allgemeines

Art. 1 Zugehörige Kirchgemeinden

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Seeland gehören folgende Kirchgemeinden an:

Aarberg	Lyss
Arch	Nidau
Bargen	Pieterlen
Biel, deutschsprachige Kirchgemeinde	Pilgerweg Bielersee
Büren a.A. und Meienried	Radelfingen
Bürglen	Rapperswil-Bangerten
Diessbach	Rüti b.B.
Erlach-Tschugg	Schüpfen
Gampelen-Gals	Seedorf
Gottstatt	Siselen-Finsterhennen
Grossaffoltern	Sutz
Ins	Täuffelen
Kallnach-Niederried	Vinelz-Lüscherz
Kappelen-Werdt	Walperswil-Bühl
Lengnau	Wengi b. Büren
Leuzigen	

² Änderungen der Aufzählung gemäss Absatz 1 setzen ein Verfahren nach Artikel 4 des Bezirksreglements voraus.

Art. 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹ Der Kirchliche Bezirk Seeland koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden, bzw. der Region. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.

² Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

³ Er nimmt als Wahlkreis die gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985³, dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr. Er führt auf Anordnung des Synodalrates insbesondere das Synode-Ersatzwahlverfahren durch und wirkt beim Gesamterneuerungswahlverfahren mit.

⁴ Der Kirchliche Bezirk Seeland engagiert sich namentlich in den folgenden Tätigkeitsgebieten:

- a) sicherstellen einer Beratungsstelle für Ehe – Partnerschaft - Familie
- b) einrichten und koordinieren der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung
- c) Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche Anliegen im Bezirk
- d) unterstützen der Spitalseelsorge im kirchlichen Bezirk Seeland
- e) unterstützen von OeME-Aktivitäten im kirchlichen Bezirk Seeland
- f) unterstützen des Vereins kirchlich getragener Gassenarbeit Biel-Seeland-Jura

⁵ Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

¹ KES 11.020.

² KES 34.110.

³ BSG 410.211.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Seeland besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Kirchlichen Bezirks Seeland sind:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die ständigen Kommissionen.

² Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes beträgt vier Jahre und entspricht in Anfang und Ende der Legislaturperiode der kantonalen Synode. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen werden für den Rest der Legislaturperiode vorgenommen.

II. Die Bezirkssynode

Art. 5 Zusammensetzung der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode besteht aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten der zugehörigen Kirchgemeinden und konstituiert sich als Präsidienkonferenz. Bei Rücktritt einer Kirchgemeinderatspräsidentin oder eines Kirchgemeinderatspräsidenten erlischt das Mandat und geht nach der Ersatzwahl an die Nachfolgerin oder den Nachfolger über.

² Stellvertretung ist möglich. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Stellvertretung.

³ An den Versammlungen der Bezirkssynode nehmen zudem teil:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die nicht der Präsidienkonferenz angehören,
- b) die im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaften Synodalen des kirchlichen Bezirkes Seeland, die nicht der Präsidienkonferenz oder dem Bezirksvorstand angehören,
- c) die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des kirchlichen Bezirkes Seeland,
- d) eine Delegation der Pfarrerinnen und Pfarrer im Bezirk, bestehend aus vier Personen.

Art. 6 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung

¹ Alle anwesenden Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind stimmberechtigt.

² Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten verfügen über folgende Stimmkraft: Jede Kirchgemeinde hat für jedes angebrochene Tausend der Kirchgemeindeglieder eine Stimme.

Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.

³ Wenn eine Kirchgemeinde an der Präsidienkonferenz nicht vertreten ist, kann sie ihr Stimmrecht weder ausüben noch anderen Kirchgemeinden übertragen.

⁴ Die Teilnehmenden gemäss Artikel 5 Absatz 3 verfügen über kein Stimmrecht, haben indes beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) beschliesst Reglemente,
- c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes und dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- d) wählt und beauftragt die Revisionsstelle,
- e) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
- f) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und das Jahresprogramm,
- g) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,

- h) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- i) wählt im Synode-Ergänzungswahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss der gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

² Änderungen des Organisationsreglements nach Absatz 1 Buchstabe a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 8 Vorbereitung der Bezirkssynode

¹ Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Bezirkssynode an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten sowie an die weiteren an der Bezirkssynode Teilnehmenden oder deren Kontaktperson versandt werden. Der Einladung ist zudem eine Liste der Stimmkraft gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements beizulegen.

² Mindestens 7 Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Bezirkssynode ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens 3 Monate vor der Bezirkssynode zuhänden des Bezirksvorstands eingereicht werden.

Art. 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen

¹ In der Regel findet pro Kalenderjahr eine Bezirkssynode statt.

² Die Verhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstands geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Bezirkssynode von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

³ Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

⁴ Beschlüsse werden von der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁴ sinngemäss.

⁵ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bis zum zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und hält die Ergebnisse fest.

III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal

Art. 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstands

¹ Der Bezirksvorstand konstituiert sich aus 5 Mitgliedern der Bezirkssynode. Auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter wird geachtet.

² Dem Bezirksvorstand gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrerschaft innerhalb des Bezirks an.

³ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst, legt die Ressorts fest und bezeichnet die Stellvertretungen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksvorstands ist vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Bezirkssynode zugleich Präsidentin oder Präsident der Bezirkssynode.

⁵ Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

⁴ KES 34.110.

⁶ Dokumente des Bezirksvorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Bezirkssynode oder des Vorstandes beruhen, werden durch die Unterschriften des zuständigen Vorstandsmitglieds und der Kassierin oder des Kassiers ausgelöst. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

Art. 11 Aufgaben des Bezirksvorstands

¹ Der Bezirksvorstand

- a) vertritt den Kirchlichen Bezirk Seeland nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodalrat, den Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern und den gesamtkirchlichen Diensten,
- b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Bezirkssynode,
- d) kann nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen,
- e) organisiert und kontrolliert das Rechnungswesen,
- f) bereitet die Bezirkssynode vor,
- g) wählt im Synode-Ergänzungswahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss der gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind,

² Der Bezirksvorstand pflegt den direkten Kontakt mit den Synodalen des kirchlichen Bezirkes Seeland.

³ Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 11^{bis} Sekretariat

¹ Das Sekretariat untersteht organisatorisch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstandes.

² Das Sekretariat

- a) führt die Korrespondenz im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, des Bezirksvorstandes, der Arbeitsgruppen oder selbständig in administrativen Bereichen,
- b) bereitet die Versammlungen der Bezirkssynode und die Sitzungen des Bezirksvorstandes vor,
- c) verfasst das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Versammlungen der Bezirkssynode
- d) führt das Rechnungswesen,
- e) erstellt und versendet Einladungen, Unterlagen und Drucksachen,
- f) ist für die Archivierung und Ablage der Akten besorgt,
- g) führt die Verzeichnisse,
- h) informiert gemäss Artikel 18, auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksvorstandes,
- i) wirkt administrativ beim Synodewahlverfahren (Kirchensynode) mit,
- j) betreut redaktionell die Informationsmedien, namentlich die bezirkseigene Webseite.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Bezirkssynode, dem Bezirksvorstand oder einer ständigen Kommission angehören dürfen. Anstelle von zwei Revisorinnen und Revisoren kann von der Bezirkssynode eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.

³ Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 13 Personelles

¹ Allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch eine dem Bezirk zugehörige Kirchgemeinde nach Massgabe von deren Personalrecht angestellt. Die übrigen Kirchgemeinden des Bezirks haben anteilmässig finanzielle Abgeltungen zu leisten. Massgebend ist der Finanzierungsschlüssel gemäss Artikel 17 Absatz 1 dieses Reglements.

² Die Durchführung des Anstellungsverfahrens erfolgt durch den Bezirksvorstand gemeinsam mit der anstellenden Kirchgemeinde.

Art. 14 Kommissionen

¹ Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nichtständige Kommissionen sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

² In eine Kommission ist jede Person wählbar, die Mitglied einer Kirchgemeinde des kirchlichen Bezirkes Seeland ist.

³ Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der ständigen Kommissionen in einem Reglement.

⁴ Die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

IV. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

Art. 15 Grundlagen

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985⁵ und die jeweilige Verordnung des Synodalarates.

Art. 16 Sitzverteilung und Minderheitenschutz

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Seeland stehen gestützt auf die im Jahr 2010 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen 26 Sitze in der Kirchensynode zu.

² Die Sitze sind entsprechend der Mitgliederzahlen wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt:

- a) Bürglen, Gottstatt, Pilgerweg Bielersee und Täuffelen haben Anrecht auf insgesamt 5 Sitze.
- b) Biel, deutschsprachige Kirchgemeinde hat Anrecht auf 4 Sitze.
- c) Nidau und Sutz haben Anrecht auf insgesamt 3 Sitze.
- d) Lyss hat Anrecht auf 2 Sitze.
- e) Büren a.A. und Meienried, Lengnau und Pieterlen haben Anrecht auf insgesamt 2 Sitze.
- f) Aarberg und Barga haben Anrecht auf insgesamt 2 Sitze.
- g) Arch, Leuzigen und Rüti b.B. haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz.
- h) Diessbach hat Anrecht auf 1 Sitz.
- i) Erlach-Tschugg, Gampelen-Gals, Vinelz-Lüscherz haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz.
- j) Grossaffoltern, Rapperswil-Bangerten und Wengi b.B. haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz.
- k) Ins und Siselen-Finsterhennen haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz.
- l) Kallnach-Niederried, Kappelen-Werdthausen und Walperswil-Bühl haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz.
- m) Radelfingen und Seedorf haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz.
- n) Schüpfen hat Anrecht auf 1 Sitz

Kirchgemeinden, die einen oder mehrere Sitze zusammen teilen, besetzen diese in der Regel im Turnus.

⁵ BSG 410.211.

Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus nächstfolgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert. Wenn sich die Kirchgemeinden nicht einigen, so entscheidet der Bezirksvorstand über das weitere Vorgehen.

³ Gibt der Kanton veränderte, gestützt auf die Einwohnerkontrolle ermittelte Zahlen der Konfessionsangehörigen bekannt, so ist die Sitzungsverteilung gemäss Absatz 2 zu überprüfen und das Organisationsreglement entsprechend anzupassen.

⁴ Die Mitglieder der Kirchensynode müssen ihren Wohnsitz in der durch sie vertretenen Kirchgemeinde haben.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzen und Ausgabenkompetenzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Seeland erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁶. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt und müssen von der Bezirkssynode genehmigt werden.

² Der Bezirksvorstand beschliesst in eigener Kompetenz pro Jahr einmalige Ausgaben bis zu Fr. 3'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 1000.-.

³ Weitergehende Ausgaben beschliesst die Bezirkssynode.

VI. Information

Art. 18 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit

¹ Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung.

² Der Bezirksvorstand informiert die Kirchgemeinderäte, die im Bezirk wohnhaften Kirchensynodalen, sowie die Delegation der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

² Artikel 16 über die Sitzverteilung tritt am 1. März 2014 im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2014 - 2018 in Kraft. Für die bis dahin erforderlichen Synode-Ersatzwahlen gelten die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss früherem Recht auf der Grundlage der Volkszählung 2000 sowie der bisherigen Wahlkreise.

³ Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g bleibt die Teilrevision des kantonalen Synodewahldekrets vorbehalten. Das Inkrafttreten wird durch den Synodalrat festgelegt.

⁶ Beschluss der Synode über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

Art. 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes gemäss Artikel 4, endet am 31. Oktober 2014. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. November 2014 und dauert bis zum 31. Oktober 2018, usw.

Beschlossen am: 19. Dezember 2013

Unterschriften *des zur Zeit amtierenden Präsidenten der Kirchenbezirke Aarberg, Biel, Büren und Seeland*

[Handwritten signatures]

Zustimmung (Ablehnung) der folgenden Kirchgemeinden:

Aarberg	mit Beschluss vom	27. Oktober 2013
Arch	mit Beschluss vom	27. November 2013
Bargen	mit Beschluss vom	1. Dezember 2013
Biel, deutschsprachige Kirchgemeinde	mit Beschluss vom	28. Oktober 2013
Büren a.A. und Meienried	mit Beschluss vom	10. Dezember 2013
Bürglen	mit Beschluss vom	
Diessbach	mit Beschluss vom	1. Dezember 2013
Erlach-Tschugg	mit Beschluss vom	1. Dezember 2013
Gampelen-Gals	mit Beschluss vom	24. November 2013
Gottstatt	mit Beschluss vom	28. November 2013
Grossaffoltern	mit Beschluss vom	
Ins	mit Beschluss vom	8. Dezember 2013
Kallnach-Niederried	mit Beschluss vom	8. Dezember 2013
Kappelen-Werdt	mit Beschluss vom	1. Dezember 2013
Lengnau	abgelehnt mit KGV Beschluss vom	2. Dezember 2013
Leuzigen	mit Beschluss vom	10. November 2013
Lyss	mit Beschluss vom	17. Oktober 2013
Nidau	mit Beschluss vom	27. November 2013
Pieterlen	mit Beschluss vom	19. November 2013
Pilgerweg Bielersee	mit Beschluss vom	8. Dezember 2013
Radelfingen	mit Beschluss vom	8. Dezember 2013
Rapperswil-Bangerten	mit Beschluss vom	8. Dezember 2013
Rüti b.B.	mit Beschluss vom	22. Oktober 2013
Schüpfen	mit Beschluss vom	1. Dezember 2013
Seedorf	abgelehnt mit KGR Beschluss vom	28. November 2013
Siselen-Finsterhennen	mit Beschluss vom	11. Dezember 2013
Sutz	mit Beschluss vom	15. Oktober 2013
Täuffelen	mit Beschluss vom	
Vinelz-Lüscherz	mit Beschluss vom	1. Dezember 2013
Walperswil-Bühl	mit Beschluss vom	1. Dezember 2013
Wengi b. Büren	mit Beschluss vom	

Genehmigt vom Synodalrat am: _____